

STATUTEN

Viehversicherungsgenossenschaft Heinzenberg-Domleschg

Entstanden im Jahr 2000 aus dem Zusammenschluss von Versicherungsgenossenschaften in der Region Heinzenberg-Domleschg

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name, Sitz

Unter dem Namen Viehversicherungsgenossenschaft Heinzenberg-Domleschg besteht mit Sitz in Paspels, auf unbestimmte Dauer, eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften der Art. 828 ff OR.

Art. 2

Entstehung und Zweck

Die Viehversicherungsgenossenschaft Heinzenberg-Domleschg (nachfolgend VVG-HD genannt) entstand aus dem Zusammenschluss örtlicher Viehversicherungen in der Region Heinzenberg und Domleschg. Die VVG-HD bezweckt gemäss den vorliegenden Statuten, ihre Mitglieder gegen Schaden zu versichern, welcher dadurch entsteht, dass versicherte Tiere infolge von Krankheit oder Unfall umstehen oder geschlachtet werden müssen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in die Versicherung und endet mit dem Austritt oder Ausschluss..

Art. 4

Eintritt

Viehbesitzer erwerben die Mitgliedschaft mit dem in Rechtskraft erwachsenen Versicherungsantrag ihres Viehbestandes. Der Verwaltung der Genossenschaft steht das Recht zu, innert 30 Tagen seit dem Eingang des Versicherungsantrages die Aufnahme eines Mitgliedes abzulehnen. Macht er von diesem Recht innert Frist keinen Gebrauch, so ist der Antrag rechtskräftig.

Art. 5

Austritt von Mitgliedern

Der Austritt aus der Viehversicherungsgenossenschaft ist nur auf Ende des Versicherungsjahres möglich. Die Austrittserklärung ist spätestens 3 Monate vor Ende des Versicherungsjahres schriftlich an die Verwaltung einzureichen. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen oder Prämienrückzahlungen. Wer während 3 Jahren keine Tiere mehr bei der VVG-HD versichert, gilt als ausgetreten.

Ausschluss von Mitgliedern

Art. 6

Wenn wichtige Gründe dafür vorliegen, können Viehbesitzer durch Beschluss der Verwaltung aus der Versicherungsgenossenschaft dauernd oder zeitweise ausgeschlossen werden. Insbesondere kann ausgeschlossen werden, wer seine Tiere mit besonders hoher Verlustgefahr hält, sowie wer die Organe der Genossenschaft in der Erfüllung ihrer Pflicht hindert, oder wer seinen Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft nicht nachkommt.

III. ORGANISATION

Die Mitgliederversammlung

Art. 7

a) Einberufung

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Mitgliederversammlung. Sie tritt ordentlicherweise alljährlich im ersten Quartal zusammen. Ferner so oft, als die Verwaltung es für nötig findet. Ausserdem muss sie einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangt.. Die Einberufung einer Versammlung, inklusive Angabe der Traktanden, hat mindestens 10 Tage vor ihrer Abhaltung zu erfolgen. Publikationsorgan ist das amtliche Publikationsorgan für die Region.

Art. 8

b) Stimmrecht

In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Befindet sich ein versicherter Viehbestand im Miteigentum oder Gesamteigentum mehrerer Personen, so hat nur eine von diesen das Stimmrecht. Mitglieder können sich an der Versammlung durch andere Mitglieder oder durch volljährige Familienangehörige vertreten lassen. Der Stellvertreter darf nur **ein** Mitglied vertreten.

Art. 9

c) Kompetenzen

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Kontrollberichtes.
- Wahl der Verwaltung und der Revisoren der Genossenschaft und Festsetzung der Entschädigung für deren Tätigkeit.
- Erlass und Änderungen der allgemeinen Versicherungsbedingungen.
- Genehmigen der Richtlinien für die Vermögensbewirtschaftung.
- Behandlung von Beschwerden und Rekursen von Mitgliedern gegen die Verwaltung, soweit die Statuten dies vorsehen
- Aufstellung und Revision der Statuten
- Auflösung der Genossenschaft

Art. 10

d) Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Abstimmungen und Wahlen werden mit offenem Handmehr durchgeführt. Der Präsident oder drei stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer können schriftliche und geheime Durchführung von Abstimmungen und Wahlen verlangen.

Bei Abstimmungen ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Leere Stimmzettel werden nicht gezählt. Der Präsident stimmt mit; bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.

Bei Wahlen entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die Verwaltung

Art. 11

a) Zusammensetzung

Die Verwaltung besteht aus dem Präsidenten, dem Aktuar, welcher - zugleich Vizepräsident ist, sowie ein bis drei Beisitzer. Die Verwaltung und zwei Stellvertreter werden auf drei Jahre gewählt. Mit Ausnahme des Präsidenten, konstituiert sich die Verwaltung selbst.

Art. 12

b) Nichtwählbarkeit und Ausstand

Mitglieder der Verwaltung dürfen unter sich nicht verwandt oder verschwägert sein (Schwiegervater, Schwiegersohn) in gerader Linie, Ehegatten und Geschwister)

Art. 13

c) Kompetenzen der Verwaltung

Die Verwaltung besorgt alle Geschäfte der Genossenschaft, welche nicht durch die Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

- Ihr obliegt der Vollzug der Statuten und Reglemente, die Aufsicht über die Amtsführung der Funktionäre und Geschäftsführer der Genossenschaft, sowie über die Erfüllung aller Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber der Genossenschaft.
- Die Verwaltung beschliesst über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- Die Verwaltung wählt den Geschäftsführer.
- Die Verwaltung hat alle Traktanden zuhanden der Mitgliederversammlung vorzubereiten und diesen Antrag zu stellen.
- Insbesondere hat die Verwaltung im Zweifelsfall zu entscheiden, ob ein versichertes Tier von der Genossenschaft zu übernehmen und ob die Entschädigung voll auszurichten, zu kürzen oder ganz abzulehnen ist.
- Die Verwaltung ist zur Ausfällung der in den Statuten vorgesehenen Bussen zuständig. Sie hat den Angeschuldigten vor Abschluss des Busseverfahrens anzuhören.

Art. 14

- d) Obliegenheiten des Präsidenten** Der Präsident hat den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und in der Verwaltung inne. Er vertritt die Genossenschaft nach aussen und führt zusammen mit dem Aktuar oder einem Beisitzer die verbindliche Unterschrift für sie. Er ist befugt, von sich aus die tierärztliche Untersuchungen zu veranlassen.

Art. 15

- e) Obliegenheiten des Aktuars** Der Aktuar führt die Protokolle der Verwaltungssitzungen und der Mitgliederversammlungen. Amtet er als Vizepräsident, so zeichnet er zusammen mit einem Beisitzer.

Der Geschäftsführer

Art. 16

- Wahl, und Aufgabe** Der Geschäftsführer wird von der Verwaltung gewählt und ist dieser verantwortlich. Der Geschäftsführer besorgt den laufenden Geschäftsverkehr gemäss Pflichtenheft und nach den Weisungen der Verwaltung.

Die Rechnungsrevisoren

Art. 17

- Wahl und Aufgabe** Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für eine Amtsdauer von drei Jahren zwei Rechnungsrevisoren und einen Stellvertreter. Die Rechnungsrevisoren haben am Ende jedes Rechnungsjahres die Buchführung, Rechnungswesen und Schadenfallbearbeitung auf ihre formelle und materielle Richtigkeit zu prüfen, stichprobenweise Buchungen anhand der Belege zu kontrollieren, sich über die Richtigkeit der Vermögensausweise zu vergewissern und festzustellen, ob das vorhandene Vermögen inklusive Kassabestand mit der Bilanz übereinstimmt.

Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten und Antrag über die Genehmigung der Rechnung und die Entlastung der Verwaltung und des Geschäftsführers zu stellen.

Die Mitgliederversammlung kann auf die Wahl von Rechnungsrevisoren verzichten und an deren Stelle Laienrevisoren bestimmen, wenn:

- a) die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
- b) sämtliche Genossenschafter zustimmen; und
- c) die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

IV. DAS VERSICHERUNGSVERHÄLTNIS

Art. 18

**allgemeine
Versicherungs-
bedingungen-
bestimmungen**

Das Versicherungsverhältnis ist in den allgemeinen Versicherungsbedingungen geregelt. Diese sind Bestandteil der Ausführungsbestimmungen zu diesen Statuten.

V. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

Art. 19

Vermögen

Damit die Genossenschaft bei einer ausserordentlichen Häufung von Schadenfällen ihre Verpflichtungen gegenüber den Mitgliedern erfüllen kann, ist aus den Überschüssen der Jahresrechnung ein angemessenes Vermögen zu halten.

Das Startkapital der Genossenschaft wird gebildet aus den eingebrachten Vermögensanteilen der fusionierenden örtlichen Genossenschaften gemäss dem Fusionsvertrag

Die ordentlichen Einnahmen der Genossenschaft sind die Prämienrechnungen, sowie der Kapitalertrag.

Das Vermögen, inklusive Reserven, richtet sich nach den gesetzlichen Auflagen und den genossenschaftlichen Zielsetzungen in den Ausführungsbestimmungen. Bei Bedarf sind die Grundlagen für die Prämienberechnung zu korrigieren, bzw. eine Rückvergütung zu veranlassen.

Art. 20

**Persönliche
Haftung**

Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Es besteht keine Nachschusspflicht.

Art. 21

Entschädigungen

Die Entschädigungen für die Funktionäre der Genossenschaft werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

VI. REKURSE

Art. 22

**gegen Geschäfts-
führer**

Beschwerden wegen unrichtiger Prämienrechnung oder Schadenfall-Abrechnungen sind schriftlich innert 10 Tagen nach der Mitteilung an die Verwaltung zu richten. Die Verwaltung hat die Beschwerde innert 10 Tagen zu überprüfen.

Art. 23

**gegen Verfü-
gungen der
Verwaltung**

Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Verwaltung kann an die Mitgliederversammlung rekuriert werden. Die Rekurschrift ist innert 20 Tagen nach der Mitteilung der Verwaltung einzureichen. Die Verwaltung ist verpflichtet, die Rekurse mit ihrer Stellungnahme der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

Art. 24

gegen Beschlüsse der Mitgliederver- sammlung

Beschlüsse und Entscheide der Mitgliederversammlung können beim Richter mit Klage gegen die Genossenschaft angefochten werden
Das Anfechtungsrecht erlischt, wenn die Klage nicht spätestens zwei Monate nach der Beschlussfassung aufgehoben wird.

VII. ÄNDERUNG DER STATUTEN UND AUFLÖSUNG DER GENOSSENSCHAFT

Art. 25

Statutenänderung

Statutenänderungen werden durch die Generalversammlung vorgenommen. Änderungsanträge müssen mindestens 2 Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet an die Verwaltung eingereicht werden.

Art. 26

Auflösung

Die Auflösung der Genossenschaft kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Wird die Genossenschaft aufgelöst, so geht ihr Vermögen anteilmässig an die Viehversicherungsgenossenschaften, in welche die Mitglieder nach der Auflösung übertreten.

Treten keine der Mitglieder der Versicherungsgenossenschaft unmittelbar nach der Auflösung in eine andere Viehversicherungsgenossenschaft ein, so ist das Vermögen gemäss Art. 913 OR für andere genossenschaftliche Zwecke oder für gemeinnützige Bestrebungen zu verwenden.

VIII. INKRAFTTRETEN

Art. 27

Diese Statuten sind genehmigt worden durch die Generalversammlung vom 11.03.2016
Sie treten rückwirkend per sofort in Kraft.

Die Statuten mit älterem Datum sind aufgehoben.

Für die Viehversicherungsgenossenschaft Heinzenberg-Domleschg:

Ort und Datum:

Der Präsident:

Der Aktuar:

Fürstenaubruck, 11.03.2016

O. Caminada

M. Raguth Tschärner